



Gemeindeamt

St. Veit in Deferegggen

Postleitzahl 9962 - Bezirk Lienz - ☎ 04879/312 - Fax 04879/312-8

Zahl: 813/99

St. Veit, am 06.10.1999

Betrifft: Müllabfuhrordnung und Abfallgebührenordnung
Neufassung - Gemeinderatsbeschluß vom 05.10.1999

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit i. Def. hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1999 einstimmig beschlossen, aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i. d.g.F., folgende

Müllabfuhrordnung

zu erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde St. Veit ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt den gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Hausmüll und Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Zum Hausmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art und Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen.
3. Restmüll ist nicht verwertbarer Abfall.
4. Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, sowie gefährliche Abfälle und kompostierbare Abfälle, die zulässiger Weise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden oder vom Verursacher bzw. Liegenschaftseigentümer oder Gewerbebetrieb nachweislich in die Kompostieranlage Matrei bzw. Abkochanlage Matrei gebracht werden.

§ 2

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohn und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW - befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen nur die nachstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte sowie alle Almhütten und Jausenstationen:

- a) **Bereich Fraktion Bruggen (Schnall)**
Wohnobjekte (*hinkünftig WO abgekürzt*) Bruggen 26, 27, 59;
- b) **Bereich Fraktion Gassen**
WO Gassen 1, 4, 7, 8, 9;
- c) **Bereich Fraktion Gritzen**
WO Gritzen 4, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 36;
- d) **Bereich Fraktion Gsaritz**
WO Gsaritzen 3, 5, 6, 7, 10, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 27, 30, 33, 36;
- e) **Bereich Fraktion Görtschach**
WO Görtschach 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 21, 22, 24, 25, 29, 30, 42, 43, 44, 46, 49, 52, 54, 56;
- f) **Bereich Fraktion Moos**
WO Moos 5, 6, 9, 10, 19, 20, 21, 22, 23, 24;

Die Grundbesitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der unter Abs. 2 angeführten Wohn- und Betriebsobjekte haben ihren Haushaltsmüll in Müllsäcken oder den zugewiesenen Müllbehältern zu sammeln und die zugebundenen Säcke bzw. öffentlichen Müllgefäße frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag an die nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Sammelstelle	für	Wohnobjekte
<i>Schnallbrücke / Sachttseite</i>	<i>Bruggen</i>	26, 27, 59;
<i>Gasser Aufzug / Talstation</i>	<i>Gassen</i>	1, 4, 7;
<i>Stemminger Aufzug / Talstation</i>	<i>Gassen</i>	8, 9;
<i>E-Werk Gritzen</i>	<i>Gritzen</i>	10, 27, 30, 31, 32;
<i>Egg</i>	<i>Gritzen</i>	4, 11, 12,
<i>Gritzer Aufzug</i>	<i>Gritzen</i>	14, 16, 17, 18, 20, 28, 33, 35, 36;
<i>Abzweigung Zufahrtsweg Nitzl</i>	<i>Gritzen</i>	23;
<i>Kros</i>	<i>Gritzen</i>	22;
<i>Gsaritzen Brüggele</i>	<i>Gsaritzen</i>	3, 5, 6, 7, 10, 27, 30, 33;
<i>Abzweigung Gitzerweg</i>	<i>Gsaritzen</i>	21, 23, 36;
<i>Abzweigung Landesstraße (unterhalb der Pfarrkirche)</i>	<i>Gsaritzen</i>	15, 16, 18, 19, 22;
<i>Alte Gemeindegasse</i>	<i>Görtschach</i>	1, 2, 44;
<i>Zotten</i>	<i>Görtschach</i>	3, 5, 49;
<i>Abzweigung Linden (an der Reimmichlstraße)</i>	<i>Görtschach</i>	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14;
<i>Ratschitsch</i>	<i>Görtschach</i>	21, 42, 52, 56;
<i>Wäschhütte</i>	<i>Görtschach</i>	22, 24, 25, 29, 30, 43, 46, 54;
<i>Abzweigung Bergler Weg</i>	<i>Moos</i>	5, 6, 9, 10, 24
<i>Moos Dorf bzw. Abzweigung Köflerweg</i>	<i>Moos</i>	19, 20, 21, 22, 23;

§ 3 Art der Müllbehälter

1. Die Sammlung des **Restmüll** im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Müllbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

40 - Liter Müllsack
70 - Liter Müllsack

und (oder)

80 - Liter Kunststoffbehälter
120 - Liter Kunststoffbehälter
240 - Liter Kunststoffbehälter
660 - Liter Kunststoffbehälter
800 - Liter Metallbehälter

Die Sammlung der **Bio - Abfälle** im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Bio Müllbehälter (Farbe braun) mit folgendem Fassungsvermögen:

35 - Liter Kunststoffbehälter
80 - Liter Kunststoffbehälter
120 - Liter Kunststoffbehälter
240 - Liter Kunststoffbehälter
660 - Liter Kunststoffbehälter
800 - Liter Metallbehälter

2. Die Entscheidung welches der Behältersysteme jeweils zur Anwendung gelangt, obliegt der Gemeinde St. Veit.
Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde St. Veit zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Aufstellung und Erneuerung der Müllbehälter sind im Gebührentarif eingearbeitet.
3. Müllsäcke (40 Liter und 70 Liter Fassungsvermögen) werden zusätzlich zur klaglosen Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalles ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Gemeinde St. Veit zu erwerben.
4. Grundstückseigentümer, deren Wohn- oder Betriebsobjekt gemäß § 2 Abs. 2 nicht unter die Abholpflicht fallen, haben für die geordnete Hausmüllabfuhr durch den Bezug von Müllsäcken gemäß dem im § 4 festgelegten Müllvolumen zu sorgen. Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.

§ 4 Festlegung der Größe der Müllbehälter

- 1) An Mindestbehältervolumen sind vorzusehen:
 - a) für den **Restmüll**:

für Haushalte - incl. landw. Haushalte pro Person und Woche 4,5 Liter = 234 l/Jahr

zusätzlich

bei Gästezimmer/Ferienwohnung - Vermietung

pro Übernachtung (Vorjahr) 1 Liter

Ferienhäuser, Almhütten:

bis 30 m² Wohnfläche 350 Liter/Jahr

30 - 100 m² Wohnfläche 700 Liter/Jahr

über 100 m² Wohnfläche 1.050 Liter/Jahr

b) für den **Biomüll**:

3 Liter pro Einwohner und Woche (Wenn keine Eigenkompostierung vorliegt!)

c) Das Mindestbehältervolumen für haushaltsähnliche Abfälle aus Betrieben wird von der Gemeinde St. Veit in der Weise festgelegt, daß die zugewiesenen Müllbehälter den innerhalb eines 14-tägigen Abholzeitraumes maximal möglichen Müllanfall problemlos aufnehmen können.

Das erforderliche Behältervolumen wird vom Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber im Einvernehmen mit der Gemeinde betriebsspezifisch festgelegt und kann auf Antrag vom Bürgermeister saisonal angepasst werden.

Die Festlegung der für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt.

Die Zuordnung zum Geltungsbereich der Müllabfuhrordnung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Meldegesetzes.

Bei Grundstückseigentümern, die nachweislich ein oder mehrere Studenten, die außerhalb der geltenden Abfuhrordnung ein Studium vollziehen gemeldet haben oder Personen die arbeitsbedingt als Zeitpendler (Wochenpendler, Monatspendler usw.) einzustufen sind, kann der Bürgermeister auf Antrag eine Reduzierung des Mindestvolumens für die Rest- und Biomüllentsorgung auf 4 Monate pro Einwohner und Jahr genehmigen. Entscheidend ist die Inskriptionsbestätigung bzw. der Wochenpendlernachweis (Arbeitgeberbestätigung, Auszug Gebietskrankenkasse)

Sofern sämtliche kompostierbare Abfälle am eigenen Grundstück über das ganze Jahr ordnungsgemäß kompostiert werden, ist nur die Restmüllmenge zu berücksichtigen.

2) Bei einem zeitweiligen höheren Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Bezug von Müllsäcken ausgeglichen werden. (zum Beispiel saisonbedingt)

Im Falle, daß von amtswegen ein zu geringes Müllbehältervolumen für den einzelnen Bedarf festgestellt wird, wird die Aufstellung des erforderlichen Müllbehälters oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.

§ 5

Abholung und Entleerung der Müllbehältnisse

1) Die Entleerung der Rest- und Bio-Müllbehälter sowie Müllsäcke wird ortsüblich kundgemacht.

- 2) Bei Wohn- und Betriebsobjekten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes bzw. saisonal stark schwankendes Hausmüll- bzw. Bioabfallaufkommen anfällt (z.B.: Saisonbetriebe, Gewerbebetriebe, Ferienhäuser usw.) kann der Bürgermeister dem Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer oder dem Betriebsinhaber eine Sondervereinbarung für eine variable Entleerung der Restmüll- bzw. Bioabfallbehälter treffen bzw. genehmigen.
Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr, dient die vom Abfuhrunternehmen geführte Entleerungskartei.
- 3) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten während des festgelegten Abholzeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen daß:
 - für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße und Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr am Tag der Abholung auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 4) Die Entleerung der unter § 2 Abs. 2 angeführten Behältnisse bei öffentlichen Sammelstellen wird ortsüblich kundgemacht.
- 5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Bürgermeister eine Abänderung der Größe des Müllbehälters oder des Abholrhythmus zum 1. Jänner eines jeden Jahres unter Einhaltung des Mindestbehältervolumens nach §4 Abs. 1 - bewilligen.

§ 6

Sperrmüllentsorgung

- 1) Sperrmüll ist jener Abfall, der auf Grund seiner Größe und Sperrigkeit nicht mit dem Restmüllbehälter entsorgt werden kann.
- 2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt grundsätzlich jährlich zweimal.
Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammmlung wird durch eine ortsübliche Kundmachung oder durch eine schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekanntgegeben.
Die Übernahme des Sperrmüll erfolgt beim Recyclinghof der Gemeinde. Den dabei anwesenden Übernahmebeauftragten der Gemeinde ist folge zu leisten.
- 3) Sperriges Altmetall ist vom übrigen Sperrmüll getrennt anzuliefern und in den bereitstehenden Alteisencontainer einzubringen (Fahrräder, Waschmaschinen usw.).
- 4) Nicht zum Sperrmüll gehören:
 - a) Alle Altstoffe, die gemäß § 7 getrennt zu sammeln sind;
 - b) Problemstoffe;
 - c) alle kompostierbaren organischen Abfälle lt. §8 und
 - d) sämtlicher Restmüll, der üblicherweise in die vorgesehenen Restmüllbehältnisse eingebracht werden muß.
 - e) Altkleider (eigene Sammlung lt. Kundmachung)

§ 7

Sammlung von wiederverwertbaren Altstoffen

- 1) Die aufgrund von abfallrechtlichen Vorschriften getrennt zu sammelnden Altstoffe wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Textilien, Metallverpackungen, Kunststoffen und Materialverbundstoffen sowie Haushaltsschrott dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke eingebracht werden, sondern sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getrennt vom Hausmüll zu sammeln und der jeweils hierfür eingerichteten arteiligen Sammlung zu übergeben.

Für die getrennte Sammlung dieser wiederverwertbaren Altstoffe hat die Gemeinde St. Veit eine Altstoffsammelstelle mit Standort Recyclinghof eingerichtet. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich kundgemacht.

- 2) Altglas ist getrennt nach Weiß- und Buntglas, in der Altstoffsammelstelle Recyclinghof, in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.
- 3) Altpapier (Papier und Kartonagen) sind in der Altstoffsammelstelle Recyclinghof, in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.
- 4) Metallverpackungen sind in der Altstoffsammelstelle Recyclinghof, in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.
- 5) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind in der Altstoffsammelstelle Recyclinghof, in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen

Was gehört in die Container:

- a) **Glascontainer:** Einwegflaschen, Marmeladegläser, Konservengläser, Babynahrungsgläser, Parfum- und Kosmetikfläschchen usw.
 - b) **Kunst- und Verbundstoffcontainer:** Kunststoffeinwegflaschen, Kanister, Wasch und Putzmittelflaschen, Joghurtbecher, Tragetaschen, Kaffee- und Suppenverpackungen, Milch- und Saftpackerln usw.
 - c) **Metallcontainer:** Lebensmitteldosen, Tierfutterdosen, Getränkedosen, Metalltuben; Deckel von Gurken und Marmeladegläsern, Alufolien, Metallverschlüsse, restentleerte Lackdosen und Spraydosen usw.
 - d) **Papier:** Sämtliche Druckwerke aus Papier, Kuverts, Schachteln jedes andere unbeschichtete Papier, restentleerte Futtermittel- oder Backmittel- sowie Zementsäcke, usw.
 - e) **Karton:** Alle sauberen Kartonagen.
- 6) Haushaltsschrott ist in den Alteisencontainer beim Recyclinghof einzubringen.

- 7) Alttextilien sind im Zuge der jährlichen Alttextiliensammlung der Caritas sowie im Bedarfsfalle während des Jahres nach ortsüblicher Kundmachung abzugeben.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- 1) a) Die Eigenkompostierung (Verrottung von biogenen Abfällen) auf eigenem Grund und Boden ist so zu betreiben, daß es zu keinen unzumutbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt.
- b) Die hygienischen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Kompostierung sind zu erfüllen.
- c) Es ist sicherzustellen, daß keine Verbreitung krankheitserregender Keime erfolgt.
- d) Sollte eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nicht gewährleistet sein, sind näher zu bestimmende kompostierfähige Abfälle von der Eigenkompostierung auszuschließen und der öffentlichen Bioabfallsammlung zuzuführen.
- e) Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 8, Abs. 1 ist von den Organen der Gemeinde zu überwachen
- 2) Kompostierbare Abfälle aus dem Haus-, Garten- und betrieblichen Bereich sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden, getrennt vom Restmüll zu sammeln und in den dafür bereitgestellten Sammelcontainer im Recyclinghof zu bringen.

3) a) Kompostierbare Abfälle sind:

- Organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie, wie Obst und Gemüse, Speisereste und verdorbene Lebensmittel
(*wenn sie nicht in flüssigem Zustand sind, d.h. nicht in Form von Schweinetrank*)
(bei Eigenkompostierung je nach Funktion und geographischer Lage beschränkt)
- Eierschalen, Kaffee und Teesud (plus Filter), Wischpapier,
- Servietten, Topfpflanzen, Schnittblumen usw.
- Organische Abfälle aus Gartenbau und Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse usw.
- pflanzliche Rückstände aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion

b) Nicht kompostierbare Abfälle sind:

Wertstoffe (Glas, Metall, Glanzpapier, Kunststoffe, Textilien), Problemstoffe (Chemikalien
Speisefette, Öle, Lacke, Medikamente usw.), Schlachtereiabfälle, große Knochen, Windeln, Hygieneartikel, Aschen, Verbundmaterialien (Milchpackungen usw.), Staubsaugerinhalte, Bauschutt usw.

§ 9 Problemstoffsammlung

Problemstoffe werden zweimal im Jahr im Rahmen einer mobilen Problemstoffsammlung die ortsüblich kundgemacht wird gesammelt).

Für den vom Gesetzgeber als gefährlicher Abfall deklarierten Elektronikschrott und –teile werden vom Verursacher (Anlieferer) die in der Gebührenordnung angeführten Entsorgungstarife eingehoben.

§ 10 Verwendung der Müllbehälter

- 1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten hintangehalten wird.
- 2) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, daß der Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden kann. Die Ablagerung von losen Abfällen neben den Müllbehältern ist untersagt.
Die Sammlung und Lagerung der Abfälle hat ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer durch Staub, üblen Geruch und Lärm zu erfolgen.
- 3) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.
Die Bio-Müllbehälter sind durch geeignete Maßnahmen (regelmäßiges Reinigen mit Wasser oder Einstecken von für die Kompostierung geeigneten Papiersäcken) sauber und ordentlich zu halten.
- 4) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und heißer Asche in die Müllbehälter ist untersagt.

§ 11 Benützung der Altstoffsammelstelle

- 1) Die öffentlichen Sammelbehälter für Altstoffe in der Altstoffsammelstelle Recyclinghof dürfen nur für die Sammlung von wiederverwertbaren Stoffen (Altstoffen) verwendet werden.
Insbesondere ist das Einbringen von Restmüll, Sperrmüll und artfremden Stoffen untersagt.
- 2) Die Ablagerung von losen Altstoffen oder Abfällen neben den Sammelbehältern und vor dem Recyclinghof sowie das Verschmutzen der Sammelbehälter (Plakatieren usw.) und der Sammelstelle ist untersagt.
- 3) Sperrige Altstoffe (Kartonagen, Styroporverpackungen usw.) sind in zerkleinertem Zustand in die Sammelbehälter einzubringen (oder können in der Altstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden).

- 4) Sämtlichen Anweisungen des anwesenden Personals der Gemeinde St. Veit ist folge zu leisten.

§ 12
Kontrollbestimmungen

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Gemeinde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden (§ 13 Tiroler AWG).

§ 13
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, bestraft.

§ 14
Inkrafttreten

- 1) Die Müllabfuhrordnung tritt in dieser Fassung am 01.01.2000 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschuß in seinen Rechten verletzt erachtet, kann gemäß § 53, Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungfrist beim Gemeindeamt St. Veit i. Def. Aufsichtsbeschwerde erheben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Monitzer Vitus)

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....